

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**in der Stadt Braunlage**  
**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1,2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage einschließlich Königskrug und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß mit Wolfsbachmühle und Heimathütte als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Braunlage (im Folgenden: Stadt) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Stadt geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
  1. Fremdenverkehrsförderung:
    - a) zu 44,80 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
    - b) zu 34,95 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
    - c) zu 20,00 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil);
  2. Fremdenverkehrseinrichtungen:
    - a) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
    - b) zu 14,11 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
    - c) zu 54,90 % durch Kurbeiträge,
    - d) zu 10,40 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

**§ 2**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für die Leistungserbringung an Touristen im Rahmen ordnungsgemäßer Erwerbstätigkeit nachgefragt werden. Im Stadtgebiet betrieben ist die Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
- a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;
  - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.
- Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für das darauf folgende erste volle Erhebungsjahr geschätzt. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### **§ 4**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 5 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt
  - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
  - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

## **§ 7**

### **Vorausleistung**

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

## **§ 8**

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze**

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

## § 9

### Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis zu 5.000 € herangezogen werden (§ 6 Abs. 2 NGO). Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen, kann sie mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).

## § 11

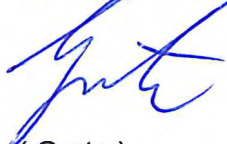
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Braunlage vom 03. Dezember 2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19. November 2015 außer Kraft.

Braunlage, den 26. Oktober 2016

Der Bürgermeister



( Grotte )





## Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
<b>A</b> <b>Unterkunft:</b>			
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz über 500.000 €	80%	4%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz bis 500.000 €	80%	7%
A03	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	9%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	17%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	100%	2%
A06	Campingplatz	100%	13%
A07	Kur-/Reha-Klinik	100%	2%
<b>B</b> <b>Gastronomie:</b>			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien), Schankwirtschaft	70%	9%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	80%	10%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza, Döner etc.)	40%	10%
B04	sonstige B-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen der Betriebsart-Gruppe D)	80%	10%
<b>C</b> <b>Einzelhandel mit Vorteil überwiegend unmittelb. Art:</b>			
<b>CA</b> <b>Schwerpunkt Nahrungsmittel:</b>			
CA01	Bäckerei-, Konditorei, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Lebensmittel- u. Zeitungsverkauf)	60%	7%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel); Fleischerei	20%	5%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	20%	4%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€	20%	2%
CA05	Kiosk, einschl. Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen etc.	30%	5%
CA06	sonstige CA-Betriebsarten	30%	5%
<b>CB</b> <b>sonst. Einzelhandel:</b>			
CB01	Apotheke	10%	4%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	60%	4%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Ansichtskarten, Lottoannahme, Tabakwaren	60%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	3%
CB05	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse, regionaltypische Holz- und Glaswaren, Holzschnitzerei, Glasbearbeitung, harzer Spezialitäten (Nahrungsmitt.-Spezialit.)	80%	6%
CB06	Kunstgegenstände, Antiquitäten	70%	8%
CB07	Schmuck, Uhren, einschließl. Werkstatt	60%	7%
CB08	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	50%	4%
CB09	Tankstelle (Agentur-), einschl. Shop, Waschanlage, Kfz-Service/-Reparatur	40%	5%
CB10	Waren verschiedener Art	30%	4%
CB11	sonstige Einzelhandelsbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	40%	5%

## Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
<b>D Freizeit/Unterhaltung</b>			
D01	Fremdenführung jeder Art (z.B. Natur-, Wander-, Kletter-, Biketourenführung), Outdoor-Events, Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	100%	14%
D02	Museum, Ausstellung	90%	2%
D03	Reisebüro einschließl. Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	20%	8%
D04	Schwimm-, Freizeitbad	40%	1%
D05	Seilbahn-/Skiliftbetrieb	90%	4%
D06	Spielautomatenbetrieb	10%	6%
D07	Sportanlagenbetrieb (Hallen u. Außenanlagen), auch Spieleinrichtungen (z.B. Minigolf, Trampolin usw.)	60%	4%
D08	Sportgerätevermietung (z.B. Ski-, Kletterausrüstung, Mountainbikes), -wartung und -reparatur	90%	21%
D09	Sportschulung (z.B. für Ski, Nordic-Walking, Eislaufen etc.), einschließl. evtl. Gerätevermietung	90%	16%
D10	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	80%	16%
D11	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Theater, literarische Lesung etc.) und von Sportwettkämpfen (Ski, Eishockey usw.)	70%	6%
D12	sonstige D-Betriebsarten (z.B. Videothek, Kino usw.)	30%	9%
<b>E sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil</b>			
<b>EA Gesundheitswesen, Körperpflege</b>			
EA01	Arztpraxis, Facharzt-, Heilpraxis	5%	27%
EA02	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	5%	14%
EA03	Krankengymnastik-, Physiotherapie-, Massage-, Bäderpraxis	20%	19%
EA04	Solarium, Sauna	20%	6%
EA05	Tierarztpraxis	5%	17%
EA06	Zahnarztpraxis	5%	18%
EA07	sonstige EA-Betriebsarten	10%	17%
<b>EB sonstige Dienstleistung mit Vorteil überwiegend unmittelbarer Art</b>			
EB01	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	50%	5%
EB02	Personenbeförderung, Linienverkehr (Omnibus)	10%	7%
EB03	Postagentur, Postgeschäftsstelle	30%	8%
EB04	Taxiunternehmen	70%	16%
EB05	sonstige EB-Betriebsarten	40%	9%



## Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
<b>F</b>	<b>Zulieferung iwS.</b>		
<b>FA</b>	<b>Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum</b>		
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	10%	4%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	7%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	30%	2%
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	10%	5%
FA05	Catering, Partyservice	30%	9%
FA06	Druckerei, Verlag	30%	7%
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, IT-/EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	10%	5%
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln	60%	2%
FA09	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel	60%	17%
FA10	Kfz-Handel (incl. Zubehör), Kfz-Reparatur-/Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	10%	6%
FA11	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren (Einzelhandel)	30%	3%
FA12	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der obigen Betriebsart-Gruppe A	90%	28%
FA13	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppe B	70%	28%
FA14	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppen C bis E	30%	28%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	30%	4%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	30%	10%
<b>FB</b>	<b>Bauwirtschaft</b>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10%	23%
FB02	Bauträgerunternehmen	10%	6%
FB03	Bauunternehmen	10%	7%
FB04	Dachdeckerei	20%	6%
FB05	Elektroinstallation	20%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	20%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	20%	6%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	20%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei, Glaserei	30%	14%
FB10	Raumausstattung	20%	8%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	30%	8%
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	20%	9%
FB13	sonstige FB-Betriebsarten (z.B. Maurerbetrieb, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage)	20%	9%

## Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
<b>FC</b>	<b>Dienstleistung mit überwiegend mittelb. Vorteil</b>		
FC01	Computerdienstleistungen, IT-/EDV-Beratung, Webdesign	40%	17%
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC06 mitumfasst); Schornsteinreinigung	30%	16%
FC03	Geld-/Kreditinstitut	20%	4%
FC04	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten, einschl. Gartenpflege	100%	22%
FC05	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Finanzierungsvermittlung	30%	21%
FC06	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	10%
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung	30%	20%
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte, Notare	20%	24%
FC09	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	30%	25%
FC10	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	10%	33%
FC11	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	30%	8%
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01), Anzeigenblatt-Verlag	30%	15%
FC13	sonstige FC-Betriebsarten (z.B. selbst. Koch, Musiker, Tontechniker etc.)	40%	18%